

Hinweise für Autor:innen

Stand: 11.09.2024

Inhaltsverzeichnis

I. Generelles	1
II. Umfang und Sprache	2
III. Manuskriptaufbau und Formatierung	2
IV. Typographie	3
V. Datumsangaben und Geldbeträge	3
VI. Gliederungsebenen:	4
VII. Abkürzungen	4
VIII. Zitierweise von Gesetzen	5
IX. Fußnoten	5
1. Allgemeines	5
2. Lehrbücher/Monographien	6
3. Kommentare	6
4. Aufsätze in Sammelbänden	6
5. Aufsätze in Zeitschriften	6
6. Gerichtsentscheidungen	7
7. Drucksachen	7
8. Internetseiten	7
X. Einwilligung:	8

I. Generelles

Manuskripte sind per Mail an redaktion@hamburger-rechtsnotizen.de als Word-Dokument einzureichen. Mit der Einreichung bestätigen Sie, dass der Beitrag nicht anderweitig zur Veröffentlichung eingereicht wurde oder wird; anderenfalls ist im Vorhinein mit der Redaktion Kontakt aufzunehmen.

Sie erhalten rechtzeitig vor Veröffentlichung des Beitrages die Druckfahnen. Auf Basis dieser können Sie uns etwaige Korrekturwünsche mitteilen, bevor der Beitrag auf unserer Website und in gedruckter Form veröffentlicht wird.

Es wird kein Honorar gezahlt. Die Meldung Ihres Beitrages bei der VG-Wort, um an der Sonderausschüttung teilzunehmen, steht Ihnen frei.

II. Umfang und Sprache

Ein Beitrag sollte einen Umfang von maximal 35.000 Zeichen inklusive Leerzeichen und Fußnoten aufweisen.

Beiträge können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache verfasst sein.

Die HRN verwenden die neue Rechtschreibung.

Die Redaktion legt großen Wert darauf, dass die Beiträge in gendergerechter Sprache verfasst werden. Wo möglich ist genderneutrale, anderenfalls gegenderte Sprache zu verwenden. Zum Gendern wird der Doppelpunkt verwendet.

Studierende
Lehrende
Richter:innen
Rechtswissenschaftler:innen
Die:Der Bundeskanzler:in

III. Manuskriptaufbau und Formatierung

Autor:innen-Namen geben wir in der Überschrift ohne akademische Titel etc. an; diese werden mit weiteren Ausführungen ans Ende des Aufsatzes gestellt. Diese im Manuskript bitte nicht als Fußnote formatieren, sondern als eigenen Absatz unter den Autor:innen-Namen schreiben.

Erika Musterfrau*

* Die Autorin studiert Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.

Die Beiträge enthalten nach Titel- und ggfs. Untertitel einen Abstract (kurze Inhaltsangabe), der grundsätzlich einen Absatz umfasst und den Inhalt des Beitrages im Wesentlichen wiedergibt. Diese kurze Inhaltsangabe wird auch für *juris* verwendet und macht eine spätere Publikation auf der Plattform möglich. Zur Orientierung können die Abstracts der Beiträge in den [letzten Heften der HRN](#) herangezogen werden.

Die Manuskripte sind mit ausgestellter automatischer Silbentrennung zu verfassen und einzureichen.

Direkte Zitate, die einen Umfang von zwei Sätzen überschreiten, sind in einen eignen, eingerückten Absatz kursiv zu setzen

Beiträge sollen auf fünf Gliederungsebenen beschränkt werden. Die Zählung/Beschriftung hat manuell zu erfolgen. Es dürfen keine automatischen Nummerierungen verwendet werden.

Für das gesamte Manuskript sollte die Absatz-Formatvorlage `Standard` verwendet werden, für Fußnotentext die Absatz-Formatvorlage `Fußnotentext`.

IV. Typographie

Anführungszeichen müssen deutsche, typographische Anführungszeichen sein.

Gedankenstriche sind Halbgeviertstriche, d.h. „lange“ Gedankenstriche □, keine „kurzen“ „Bindestriche □. Vor dem Gedankenstrich ist ein geschütztes Leerzeichen zu setzen.

In der Bearbeitungsansicht sichtbar als:

Text° - Einschub° - Text.

Dieses besondere Leerzeichen verhindert, dass die angrenzenden Zeichen getrennt werden.

In MS Word benutzt man dafür die Tastenkombination Strg + Shift + Leertaste (Windows) bzw. Option + Leertaste (Mac OS).

Hervorhebungen müssen im Text durch Kursivsetzen erfolgen; mit ihnen sollte sparsam umgegangen werden. Andere Hervorhebungen (Fettdruck, Unterstreichen o.ä.) sind nicht gestattet.

V. Datumsangaben und Geldbeträge

Datumsangaben sind im Format 1. Mai 2014 oder 01.05.2014 zu schreiben, sowohl im Text wie in Fußnoten.

Geldbeträge sind als „4.000°EUR“ oder „4.000,55°EUR“ (nicht: „4.000,- EUR“) anzugeben.

Geht der Anführung der Währung Euro eine Zahl voraus, wird der [ISO-Code](#) verwendet.

Wird nicht die für Kontinentaleuropa übliche [lange Skala](#) (Mio., Mrd., Bill., etc.) verwendet, ist darauf bei erster Verwendung in einer entsprechenden Fußnote hinzuweisen.

Geht der Anführung einer Währung keine Zahl voraus, wird der Name der Währung ausgeschrieben.

VI. Gliederungsebenen

Für ein einheitliches Erscheinungsbild sind die Gliederungsebenen wie folgt darzustellen:

- A. [1. Gliederungsebene]
- I. [2. Gliederungsebene]
- 1. [3. Gliederungsebene]
- a) [4. Gliederungsebene]
- aa) [5. Gliederungsebene]
- (1) [6. Gliederungsebene]
- (a) [7. Gliederungsebene]
- (aa) [8. Gliederungsebene]
- (i) [9. Gliederungsebene]

VII. Abkürzungen

Grundsätzlich enthält der Fließtext keine Abkürzungen. Es gelten folgende Ausnahmen:

Gerichtsbezeichnungen	etwa BVerfG, BVerwG, BGH
Gesetzesbezeichnungen, die im allgemeinen Sprachgebrauch abgekürzt gesprochen werden	GG, BGB, ZPO, StGB, StPO Weitere Gesetzesabkürzungen können nach einmaligem Ausschreiben und Klammerdefinition der Abkürzung verwendet werden.
Allgemein übliche Abkürzungen. Durch Punkt getrennt, aber ohne Leerzeichen	a.A., h.L., h.M., m.E., u.a., z.B., m.w.N.

VIII. Zitierweise von Gesetzen

Paragrafen und Artikel werden mit arabischen Ziffern, Absätze mit römischen Ziffern, Sätze und Halbsätze mit arabischen Ziffern wiedergegeben. Bei Sätzen steht „S.“ nur, wenn es keine nummerierten Absätze gibt. Nummern sind mit „Nr.“ und arabischen Ziffern zu zitieren.

§ 249 I 1 BGB
§ 929 S. 2 BGB
§ 566 II 2 HS 2 BGB
Art. 51 III 2 GG
§ 104 Nr. 2 BGB
§ 46 I 1 Nr. 3 und 4 StVO

Varianten werden mit dem Kürzel „Var.“ und arabischen Ziffern wiedergegeben. Buchstaben werden mit dem Kürzel „lit.“ bezeichnet.

§ 812 I 1 Alt. 2 BGB
§ 812 I 1, 2. Fall BGB
§ 267 I Var. 3 StGB
§ 1 VIII lit. a VermG

Mehrere Paragraphen werden mit „§§“ zitiert (Bsp.: §§ 17, 18 FamFG). Mehrere Artikel werden dagegen auch mit „Art.“ und nicht mit „Artt.“ (Bsp.: Art. 20 III, 1 III GG) zitiert.

Das jeweilige Gesetz ist durchgehend mitzuzitieren. Fußnoten wie „*Im Folgenden sind nicht näher gekennzeichnete Paragraphen solche der FGO.*“ am ersten Paragraphen sind NICHT zu verwenden.

Es sind geschützte Leerzeichen zu verwenden.

IX. Fußnoten

1. Allgemeines

- Die Fußnote steht grundsätzlich nach dem Satzzeichen
- Bezieht sich die Fußnote hingegen auf ein Wort, so ist diese direkt hinter diesem zu setzen
- Der Quellennachweis erfolgt in der Fußnote, in der die Quelle das erste Mal zitiert wird
- Mehrere Nachweise in einer Fußnote werden durch Semikola getrennt
- Jede Fußnote beginnt groß und endet mit einem Punkt (nicht: mit zwei Punkten)
- Der Name der Autor:innen ist kursiv zu setzen.
- Bei mehr als zwei Autor:innen wird nur der/die erste genannt und es folgt „et al.“
- Fußnoten sind wie folgt zu ordnen: Legislative, Judikative, Literatur. Innerhalb der Kategorien ist nach Erscheinungsdatum zu reihen. Judikative Texte sind zunächst nach Rang des Gerichts zu ordnen.
- Es sind geschützte Leerzeichen zu verwenden, und zwar
 - zwischen Zahl und Aufl., S. und Zahl sowie Zahl und f., ff.
7. Aufl. 2012, S. 8 f., 28 ff.
 - zwischen Zeitschriftenabkürzung und Jahreszahl sowie §, Rn. und Zahl
BGH NJW 2012, 123; § 13 Rn. 2.
- nicht nach Komma, vor Klammer, zwischen Aufl. und Jahr, Gericht und Zeitschrift

2. Lehrbücher/Monographien

<i>Autor:in</i> , Titel, Auflage und Erscheinungsjahr, Seite bzw. genaue Fundstelle	<i>Maurer</i> , Allgemeines Verwaltungsrecht, 16.° Aufl. 2006, §° 14 Rn.° 18° ff.; <i>Walter</i> , Familienzusammenführung in Europa, 2007, S.° 214° f.
Folgezitate: abgekürzter Titel	<i>Maurer</i> , Allg. VerwR, 16.° Aufl. 2006, §° 14 Rn.° 18° ff.; <i>Walter</i> , Familienzusammenführung, 2007, S.° 214° f.

Bei Erstauflagen ist die Angabe „1. Aufl.“ überflüssig. Bei Monographien, bei denen aus keinem Verlags- sondern aus einem Dissertationsexemplar zitiert wird, steht nach dem Titel z.B.

[...] Diss., Univ. Tübingen 2009.

3. Kommentare

<i>Autor:in</i> , in: Werk, Auflage und Erscheinungsjahr, Paragraph/Artikel und Randnummer	<i>Sprau</i> , in: Grüneberg, BGB, 83.° Aufl. 2024, §° 812 Rn.° 123; <i>Schneider</i> , in: MüKo, StGB, 4.° Aufl. 2021, §° 211 Rn.° 2; <i>Di Fabio</i> , in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Art.° 4 Rn.° 12, Stand: Apr.° 2024; <i>Sachs</i> , in: Stelkens/Bonk/ders., VwVfG, 10.° Aufl. 2023, §° 43 Rn.° 109.
--	--

4. Aufsätze in Sammelbänden

<i>Autor:in</i> , Titel des Aufsatzes, in: Name (Hg.), Titel des Sammelbandes, Auflage und Erscheinungsjahr, erste Seite des Aufsatzes (zitierte Seite) oder: §/Kap./Rn.	<i>Baer</i> , Dissidenz, in: Geschlechtergerechtigkeit, Festschrift für Heide Pfarr, 2010, 514 (518); <i>Sachs</i> , Internationale Bezüge, in: Foljanty/Lembke (Hg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2006, §° 8 Rn.° 15.
Folgezitate: kein Titel des Aufsatzes, abgekürzter Titel des Sammelbandes	<i>Baer</i> , in: Geschlechtergerechtigkeit, FS Heide Pfarr, 2010, 514 (518); <i>Sachs</i> , in: Foljanty/Lembke (Hg.), Feministische Rechtswissenschaft, 2006, §° 8 Rn.° 15.

Soll auf den gesamten Aufsatz verwiesen werden, ist die Anfangsseite mit „ff.“ zu zitieren:

[...] S.° 514° ff.

5. Aufsätze in Zeitschriften

<i>Autor:in</i> , Titel, Zeitschrift (abgekürzt) Jahr, erste Seite des Aufsatzes (zitierte Seite).	<i>Hamann/Rudnik</i> , Formulararbeitsverträge auf dem Prüfstand, Jura° 2009, 335 (340); <i>Dölling</i> , Generalprävention durch Strafrecht, ZStW° 102 (1990), 1 (5).
Folgezitate: ohne Titel	<i>Hamann/Rudnik</i> , Jura° 2009, 335 (340); <i>Dölling</i> , ZStW° 102 (1990), 1 (5).

Soll auf den gesamten Aufsatz verwiesen werden, ist die Anfangsseite mit „ff.“ zu zitieren:

[...] Jura° 2009, 335° ff.

6. Gerichtsentscheidungen

Rangfolge:

Vorzugsweise ist die Art der Entscheidung abgekürzt als „Beschl. v.“ bzw. „Urt. v.“, das Datum und Aktenzeichen des Gerichts zu zitieren, sofern eine Online-Fundstelle (Juris, Justizportal der Länder etc.) verfügbar ist.

Beispiel: BGH, Beschl. v. 27.06.2024 - 5 StR 326/23

Sofern der Beitrag auf einer Seminar- oder Hausarbeit basiert, und daher die Rangfolge der dortigen Bearbeitungshinweise berücksichtigt wurde, wird auch die dort verwendete Zitierweise akzeptiert.

Ansonsten stehen alle weiteren Zitierweisen gleichrangig nebeneinander, wobei eine einheitliche Zitierweise freilich wünschenswert ist.

aus Amtlicher Sammlung: Amtliche Sammlung Bandnummer, erste Seite (zitierte Seite)	BGHSt° 23, 54 (75).
aus Zeitschriften: Gericht Zeitschrift (abgekürzt) Jahr, erste Seite (zitierte Seite)	BGH NJW° 1984, 324 (326); AG Hamburg NJW° 2012, 4711 (4711).
EuGH-/EGMR/IStGH-Entscheidungen: EuGH vom TT.MM.JJJJ, Aktenzeichen - ggf. Entscheidungsname	EuGH vom 13.04.2005, Rs. °C-17/05° - Rechtsnotizen; IStGH vom 27.11.2010, ICC-02/09-01/10.
Gericht, Beschl./Urt. v. TT.MM.JJJJ -Aktenzeichen	BGH, Urt. v. 26.01.1983° - VIII° ZR° 342/81; OLG Frankfurt a.M., Urt. v. 13.02.2004° - 13° U° 92/02.

Soll auf die gesamte Entscheidung verwiesen werden, ist die Anfangsseite mit „ff.“ zu zitieren:

[...] BGHSt° 23, 54° ff.

Soll mit Entscheidungsname zitiert werden, ist zu zitieren:

[...] BGHSt° 23, 54 (75)° - Rechtsnotizen.

7. Drucksachen

Drucksache des Bundestags mit der Abkürzung BT-Drs. und beim Bundesrat mit BR-Drs., Nummer der Legislaturperiode, Nummer des Dokuments, genaue Seite	BT-Drs. ° 16/757, 1015; BR-Drs. ° 551/04, 113.
--	--

8. Internetseiten

Autor:in, Titel (Abrufdatum).	Freiß, Eigentumsverhältnisse sind antastbar (06.02.2023); Fiedler/Funk, Tagesspiegel (06.02.2023).
Folgezitat: ohne Titel	Freiß (06.02.2023); Fiedler/Funk (06.02.2023).

Dabei sind Autor:in und Titel (nicht das Abrufdatum) der jeweiligen Quelle mit dem Link zu hinterlegen, wobei die Formatierung jener der sonstigen Fußnoten entspricht.

X. Einwilligung

Bei Einsendungen, die zugleich Prüfungsleistungen der ersten Prüfung iSd § 2 II 1, 2 HmbJAG (oder der Gesetze zur Ausbildung von Jurist:innen anderer Länder) sind, ist vor der Annahme des Beitrags die Einwilligung der aufgabenstellenden Person durch die:den Autor:in einzuholen und an die Redaktion zu schicken.